

denn auch selbst sein Urheber, Feuerbach, sich genöthigt sah geschehen zu lassen, daß wenige Jahre nach dem Erscheinen jenes ersten größern Werkes der neuern Deutschen Criminalgesetzgebung (des ersten Baierschen Criminalgesetzbuches) in dem höchst wichtigen Capitel von dem Diebstahl, gänzlich von dem, was dort in Folge seines Systems verordnet worden war, wieder abgegangen wurde. Doch es würde zu weit führen, wenn ich, was sich als Folgerung des Systems ergibt, darlegen wollte; der Zweck, warum ich das, was ich erwähnte, aussprechen zu müssen glaubte, ist erreicht, wenn ich gezeigt habe, wie man keineswegs sagen kann, daß in dem Gesetzbuche, und eben so wenig, daß in dem Deputations-Gutachten kein System befolgt sei, oder auch, daß man sich an keines ausschließlich gehalten habe; man hat sich vielmehr an eines, welches man für das richtige hielt, anschließen wollen, und hat man es nicht mit voller Consequenz gethan, so ist dies eine von jenen Zufälligkeiten, denen der Mensch mit dem besten Willen und der höchsten Intelligenz immer ausgesetzt ist; hin und wieder ist auch wohl die Ueberzeugung bemerkbar geworden, daß jenes System, welches man erwählt hat, nicht das richtige sei, und daß man damit nicht zum Zwecke komme. Hauptsächlich und schließlich muß ich protestiren gegen die Ansicht, als ob es möglich sei, 3, 4, 5, bis 6. verschiedene Systeme des Criminalrechts mit einander zu vereinigen. Es ist unmöglich, ein Criminalgesetzbuch auszuarbeiten, bald mit Berücksichtigung der Besserungstheorie, bald der Präventionstheorie, bald mit Hinsicht auf die Theorie des psychologischen Zwanges, bald wieder mit Hinsicht auf jene der Abschreckung. Man kann nicht sagen, ich will aus dieser Theorie das, aus jener jenes entlehnen, wie es mir gerade dem vorliegenden Zweck angemessen erscheint. Das kann man nicht sagen; dem zweckmäßig ist nur das, was als taugliches Mittel zu einem bestimmten Zwecke erscheint. Alle Theorien haben einen bestimmten Zweck. Es würde, was nach der einen für zweckmäßig erscheint, nach der andern für unzulässig erklärt werden müssen, und was ist denn nun in irgend einem vorliegenden Falle zweckmäßig? Nun würde gesagt werden können: Wir stellen einen höhern Zweck auf, und bemessen darnach die einzelnen Bestimmungen, wie sie die Systeme darbieten, und wenn zu diesem höhern Zwecke hier die Präventionstheorie, dort die Besserungstheorie, hier die Abschreckungstheorie und dort die Theorie des psychologischen Zwanges paßt, so wählen wir sie. Dann würde man aber wieder das aufheben, was man früher aufgestellt hat, man würde eine von allen diesen Systemen verschiedene, also eine neue, in sich zusammenhängende Theorie befolgen, und allerdings würde das Verfahren das richtige sein. Es giebt übrigens nur eine Theorie, nach welcher ein Criminalgesetzbuch bearbeitet werden kann, die Theorie der Gerechtigkeit, die Theorie, welche allen andern vorausgehen muß. Die erste Frage ist die: Hat der Staat das Recht zu strafen? und die andere: Soll der Staat in dem oder jenem einzelnen in Frage gestellten Falle von seinem Strafrecht Gebrauch machen? Die Theorie der Gerechtigkeit beantwortet die erste Frage, und sie ist die Grundlage aller Gesetzgebungen von jeher gewesen; die Verfasser mögen sich die Sache

gedacht haben, wie sie wollten; haben sie sich auch zu einer andern Idee hinneigen wollen, so haben sie sich während der Arbeit und im Verfolg derselben gewiß überzeugt, daß es unmöglich ist, damit fortzukommen. Die 2. Frage war: Soll der Staat bei einer Bestimmung, die über ein bestimmtes Verbrechen gegeben werden soll, von seinem Strafrechte Gebrauch machen? Ist ihm als einem Vereine vernünftiger und sittlicher Wesen gestattet, die volle Befugniß der Strafe, wie sie dem Princip der Gerechtigkeit nicht entgegen sein würde, geltend zu machen? In Bezug auf diese 2. Frage kommen die verschiedenen Theorien, welche man unter dem Gesamtnamen der relativen, oder auch der Nützlichkeits-theorien bezeichnet, der Abschreckung, Besserung, Prävention, und wie sonst sie heißen mögen, zur Sprache. Sie enthalten eine theilweise Antwort auf jene Frage, aber nicht eine vollständige, und die erste Frage, ob eine Strafe gerecht sei, beantworten sie gar nicht. So viel ich zu erkennen vermochte, hat, wie gesagt, die hohe Staatsregierung die Gerechtigkeitstheorie im Auge behalten; ob allenthalben dieser Theorie nach in den einzelnen Bestimmungen verfahren worden ist, bleibt noch dahin gestellt. Dagegen kann ich nicht umhin zu bemerken, daß es mir scheint, daß die verehrte Deputation die Theorie des psychologischen Zwanges zu Grunde gelegt, und diese verschiedenen Grundansichten haben ihre Folgerungen geäußert, durch das ganze Deputations-Gutachten. Ich füge noch Folgendes hinzu: wenn die geehrte Deputation von der Strafe sagt, sie müsse human, gerecht und zweckmäßig sein, so räume ich sehr gern ein, daß diese Erfordernisse an eine Strafbestimmung geknüpft sein müssen, nur muß ich bemerken, daß die Gerechtigkeit die erste und vorzüglichste Erforderniß ist, und nur als zweites Erforderniß die Humanität und die Zweckmäßigkeit folgt. Auch muß ich erwähnen, daß ich die Ausdrücke auf Seite 7. des Deputations-Gutachten, wodurch das Wesen der gerechten Strafe bestimmt werden soll, nicht ganz richtig finden kann. Es heißt: „sie sei gerecht, indem sie einerseits nur den Schuldigen treffe, andererseits dem Verbrechen dergestalt angemessen sei, daß das Mittel nicht außer Verhältniß mit dem Zwecke komme.“ Das Letztere ist nicht Charakter der Gerechtigkeit der Strafe, das ist ein Merkmal, das man ihr beilegen oder absprechen kann, wenn von der Zweckmäßigkeit gesprochen wird, und die Gerechtigkeit wird auf ganz andere Weise ermittelt und bestimmt werden müssen. Doch wie gesagt, das scheint nicht Gegenstand der Erörterung in der Kammer sein zu können; alle diese Fragen sind rein wissenschaftlicher Natur, sie können nicht von uns entschieden werden, und es ist an sich nicht möglich, wenigstens im Praktischen nicht denkbar, daß wir uns Alle über ein System vereinigen sollten, nach welchem wir in den künftigen Sitzungen einzelne Paragraphen beurtheilen wollten. Ich würde daher an das Präsidium den Antrag stellen, daß dieser Theil des Deputations-Gutachten nicht zur Berathung gestellt werden möge.

Referent Prinz Johann: Es scheint nicht, daß noch ein Mitglied der Kammer über diesen Theil des Deputations-Gutachten zu sprechen wünscht. In diesem Falle würde ich mir doch erlauben,